

erheben sind. Es dürfte daher wegen des nutzbaren Besitzes solcher Grundstücke und Parzellen, so wie auch der von einem Rittergute veräußerten Parzellen überhaupt, irgend ein Quatemberbeitrag hinführo nicht weiter auferlegt werden, vielmehr auch da, wo wegen bereits angeordneter Bequatemberung von Grundstücken der gedachten Art noch Vorstellungen zu erledigen sind, durch Zurücknahme der auferlegten Quatembersteuern den erhobenen Beschwerden Abhülfe zu geben seyn, und übrigens die von jenen Personen wegen ihres sonstigen Gewerbes abzuentrichtenden Personal-Gewerbs-Quatember-Steuern, insofern das Individuum, dem sie auferlegt würden, in Hinsicht des betreffenden Grundstücks einer Orts-Commun bereits als angehörig zu betrachten, dieser Commun verfassungsmäßig zu dem Quatember-Steuer-Ercurrenz zu überlassen, sonst aber dem Steuer-Aerario zu gewähren seyn.

Da übrigens jedem Acquirenten eines solchen Kammer- oder geistlichen Guts oder einer Parzelle desselben daran gelegen seyn muß, die Lasten des Grundstücks im Voraus und vor der Erwerbung vollständig zu erfahren, um das zu gewährende Kaufgeld, den Canon, das Erbstands-Quantum oder den Erbzins darnach bemessen zu können, welches bei der jetzigen Einrichtung, wo das Finanz-Collegium erst nach erfolgter Veräußerung dem Obersteuer-Collegium Nachricht ertheilt, nicht möglich ist, wodurch, der Erfahrung zu Folge, sehr oft Beschwerden und Evictionsansprüche veranlaßt werden: so haben die getreuen Stände in den am Landtage 1824 angebrachten Intercessionalien sub No. 20 dahin ehrerbietigst angetragen:

daß in allen den Fällen, wo der allerhöchste Fiscus sich besondere Abgaben, Zinsen oder sonstige Leistungen für ein zu veräußerndes Grundstück stipuliren wolle, die Regulirung des auf dieses Grundstück zu bestimmenden Steuerbetrags der vorgedachten Stipulation stets vorhergehen möchte, damit nicht die Acquirenten, welche die Größe des aufzuerlegenden Steuerbetrags noch nicht übersehen und beurtheilen können, zu Uibernahme unverhältnißmäßiger, Incontribuabilität zu Folge habender fisciischer Leistungen verleitet werden möchten.

Wir haben uns jedoch einer allergnädigsten Gewährung dieses Antrags nicht zu erfreuen gehabt, da mittelst der uns ertheilten allerhöchsten Resolution eröffnet worden ist, daß Ew. K. M., da die für die Besteuerung eines aus dem fisciischen Besitze an Privatpersonen zu veräußernden Grundstücks nöthigen Erörterungen unnöthige Kosten und Weiterungen in allen den nicht selten vorkommenden Fällen herbeiführen würden, wo die eingeleiteten Verhandlungen sich später, wegen des erman- gelnden Einverständnisses über die einzugehenden Bedingungen, oder sonstiger Anstandsursachen halber, wieder zerschlagen, es um so weniger für nöthig finden, daß die Regulirung des Steuerbeitrags dem Abschlusse der Bedingungen hinsichtlich der zu übernehmenden fisciischen Leistungen, vorhergehe, als der Acquirent eines dergleichen Grundstücks, dem die Nothwendigkeit der Uibernahme von

